



und technische Probleme, die nicht Teil des normalen Luftfahrzeugbetriebes sind. Hierbei wird eine Zäsur zwischen dem Auftreten eines technischen Problems vor Durchführung des Fluges und während des Fluges vorgenommen. Unter Berücksichtigung des weiteren Umstandes, dass die Kommission eine zeitliche Zäsur bei On-Block u. Off-Block vorzunehmen gedenkt, ist vorliegend daher im Hinblick auf die zu erwartende Reformierung der Verordnung außergewöhnlichen Umstand nach Off-Block auszugehen. Dies passt insbesondere in die Rechtsprechung des EuGH in der Sache Walentin-Hermann/Alitalia, mit der der EuGH einen technischen Defekt, der während der Wartung eines Fluggerätes aufgetreten ist, nicht als außergewöhnlichen Umstand hat gelten lassen, weil dies zum Teil des normalen Luftfahrzeugbetriebes zählt. Wir verweisen insoweit auf den Aufsatz von Keiler in RRa 4/2013, Seiten 163, 166.

4. Ein Schaden hinsichtlich der geltend gemachten Rechtsanwaltskosten wird dem Grunde und der Höhe nach bestritten. Die Mandatierung der Kanzlei der gegnerischen Prozessbevollmächtigten war vorliegend weder zweckdienlich, noch erforderlich. Vorliegend verhält es sich so, dass die Kanzlei des gegnerischen Prozessbevollmächtigten sich u. a. auf die Geltendmachung von Ausgleichsansprüchen aus der EG-VO 261/04 spezialisiert hat.

Beweis. Einsichtnahme in die Homepage unter Domain www.kanzlei-irion.de.

Dort bietet die Kanzlei des gegnerischen Prozessbevollmächtigten ein sogenanntes Muster-